

Motion der GLP-Fraktion vom 22. Juni 2010 betreffend Änderung von § 80 Abs. 2 der Geschäftsordnung (GO) des Grossen Rates; Ablehnung

Aarau, 15. September 2010

10.185

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

1.

Laut § 80 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) kann die Antragstellerin oder der Antragsteller nur dann bei der Entgegennahme einer Motion, eines Postulats oder eines Auftrags ein Votum abgeben, wenn ein Gegenantrag vorliegt oder ein Antrag auf Diskussion gestellt und von der Ratsmehrheit beschlossen wurde. Diese Regelung hatte schon im Vorläufererlass der heutigen Geschäftsordnung, dem Geschäftsreglement des Grossen Rates vom 16. September 1970, Bestand und wurde unverändert in die geltende GO übernommen.

2.

Für die Behandlung des Vorstosses nach der Entgegennahme ist der unmittelbare Wortlaut des Vorstosses, der Vorstosstext, massgeblich. Die Begründung des Vorstosses, welche lediglich die Abhängigkeiten, die zeitliche Dimension und weitere Aufgabenstellungen im Zusammenhang mit dem Vorstosstext aufzeigt, vermag daran nichts zu ändern. Gleiches gilt für die (auslegende) Erklärung des Regierungsrats anlässlich der Entgegennahme des Vorstosses. Sie vermag den Vorstosstext weder zu verändern noch zu relativieren. Auch in dem in der Motion als Beispiel aufgeführten (09.336) Postulat von Roland Agustoni, Magden, war dies der Fall. Die vom Regierungsrat angeführte Erklärung konnte nichts daran ändern, dass einzig der Vorstosstext für die weitere Behandlung des Postulats massgeblich war.

Der Grosse Rat entscheidet letztlich auch darüber, ob ein Vorstoss im Sinne des Parlaments umgesetzt worden ist. Der Entscheid über die Abschreibung eines Vorstosses liegt allein beim Grossen Rat.

3.

Bei einer Änderung der Geschäftsordnung im Sinne der Motion ist davon auszugehen, dass regelmässig vom Recht Gebrauch gemacht würde, sich zur Erklärung des Regierungsrats im Rahmen der Entgegennahme des Vorstosses zu äussern. Dabei kann nicht gewährleistet werden, dass sich die gemachten Aussagen auf die regierungsrätliche Erklärung beschränken werden.

Schwerwiegender ist jedoch der Umstand zu gewichten, dass andere Grossratsmitglieder und der Regierungsrat zu diesem Votum nur dann Stellung nehmen können, wenn eine Diskussion beantragt wird. Es ist anzunehmen, dass bei einer Neuregelung ein derartiger Antrag auf Diskussion oftmals eine Mehrheit erhalten dürfte. Dies würde dazu führen, dass kaum mehr ein Vorstoss ohne Diskussion behandelt werden könnte. Die Effizienz des Ratsbetriebs könnte darunter leiden.

4.

Abschliessend kann festgehalten werden, dass eine Änderung der GO im Sinne der Motion aus Sicht des Regierungsrats nicht zielführend ist. Sofern die Mehrheit des Parlaments einen Diskussionsbedarf im konkreten Fall unterstützt, ist auch gewährleistet, dass die notwendige Diskussion geführt werden kann. Der Kern eines Vorstosses kann durch die Erklärung des Regierungsrats nicht verfälscht werden, da der Text massgebend ist und das Parlament letztlich darüber entscheidet, ob der Vorstoss erfüllt ist. Es besteht somit kein Handlungsbedarf. Die Motion wird deshalb abgelehnt.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'635.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU